

eher zurückhaltend die Erkenntnis, dass statt der Organisierten Kriminalität mehrheitlich Kleinkriminelle wie Finanzagenten nach vorausgegangenem Phishing verurteilt werden (Teil 13, Rn. 61) - sondern wendet sich auch ausführlich den verwaltungsrechtlichen Regelungen sowohl des Zollverwaltungs- als auch des Geldwäschegesetzes (und seinen bevorstehenden neuerlichen Verschärfungen, Teil 13, Fn. 106) zu. Die Beratungspraxis wird es ihm danken.

Die noch nicht erwähnten Abschnitte befassen sich mit der Strafrechtlichen Produkthaftung (*Kuhlen*), dem Lebensmittelstrafrecht (*Dannecker/Bülte*), dem UWG (*Ebert-Weidenfeller*), dem Kartellrecht, insbesondere Ausschreibungsverstößen (*Achenbach*), dem Wirtschaftsstrafgesetz (*Zieschang*), dem Subventionsbetrug (*Wattenberg*), Außenwirtschaftsverstößen (*Röhrig*), Verstößen gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz (*Beckemper*), dem Wucher (*Bernsmann*), den Bilanz-, Prüfer- und Geheimhaltungsdelikten (*Ransiek*), dem Kreditbetrug (*Hellmann*), Kapitalanlagebetrug (*Joecks*), den Verletzungen des Börsen-, Wertpapierhandels- und Kreditwesengesetzes (*Schröder*), dem Urheberstrafrecht (*Nordemann*), dem Patent- und Gebrauchsmusterstrafrecht (*Nentwig*), dem Markenstrafrecht (*Ebert-Weidenfeller*), der Bekämpfung der Produktpiraterie (*Schwab*), der illegalen Arbeitnehmerüberlassung (*Kaul*), der illegalen Beschäftigung von Ausländern (*Mosbacher*) und der Schwarzarbeit (*Erdmann*).

Schönheitsfehler wie das Verschweigen eines Mitautors oder der Verweis auf den 2. Beitrag einer Autorin unter Verwendung der Abkürzung ‚ders.‘ mindern den Gebrauchswert nicht. An die manchmal etwa unkonventionelle Zitierweise kann man sich gewöhnen. *Rotsch* z.B. führt in der Literaturübersicht anfangs des Teils 1, Kapitel 4, Beiträge in Gemeinschaftswerken unter dem Namen des Verfassers auf (und verweist anschließend im Text darauf, z.B. Fn. 156), während das Buch nicht wie üblich unter dem Namen des Herausgebers zu finden ist. Die Qualität der einzelnen Kapitel ist durchaus unterschiedlich. Über Umfang und Aufbau lässt sich immer streiten – aber nicht in den Kategorien von richtig oder falsch. Die obigen, zum Teil kritischen Hinweise dürfen keineswegs den Blick darauf verstellen, dass sie sich vielfach auf Details beziehen, während der gesamte übrige Teil der jeweiligen Darstellung meist verlässlich die erforderlichen Informationen über die Thematik bietet. Das selbst gesetzte Ziel, ein Werk „mittlerer Dichte“ vorzulegen, mehr als eine bloße Übersicht, aber ohne die Detailfreude eines Großkommentars, ist zweifelsfrei erreicht, zum Teil deutlich übertroffen worden. So bietet das schwergewichtige Buch nicht nur Einstiegshilfen für Neulinge, sondern auch Vertiefungen, über die sich auch ‚alte Hasen‘ freuen.

Rechtsanwalt Dr. Markus Rübenstahl, Mag. iur., Frankfurt am Main

Hans-Heiner Kühne, Strafprozessrecht, Eine systematische Darstellung des deutschen und europäischen Strafverfahrensrechts

8. völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, C.F. Müller Verlag, Heidelberg 2010, 838 Seiten, Gebunden, € 109,95. ISBN 978 3 8114-9619-4 (C. F. Müller Lehr- und Handbuch)

Über dreißig Jahre nach dem Erscheinen der ersten Auflage von *Kühnes* Lehrbuch ist zu konstatieren, dass dies – nunmehr in 8. Auflage (2010) – zugleich ein Unikat und ein Juwel der Fachliteratur zu Strafverfahren und Strafprozessrecht ist. Einzigartig ist das Lehrbuch nicht zuletzt deshalb, weil es seine Perspektive gerade nicht auf den deutschen Strafprozess beschränkt, sondern *Kühne* auf ca. 120 Seiten einen weiten rechtsvergleichenden Ausblick auf das Strafprozessrecht der aus deutscher Perspektive wohl wichtigsten europäischen Länder – England, Frankreich, Italien, Österreich, Spanien, Niederlande – gibt. Gerade aus Sicht des grenzüberschreitend tätigen Praktikers bietet *Kühnes* Werk damit einen Zusatznutzen, den in dieser Geschlossenheit und Prägnanz kein anderes Lehrbuch und kein StPO-Kommentar aufweist. Besonders dem Strafverteidiger ist es möglich, sich im ersten Zugriff mittels der überblicksartigen Darstellungen über den Verfahrensgang und die wesentlichen

Prozessprinzipien unserer Nachbarländer zu informieren, ohne Spezialliteratur zur Hand zu nehmen oder (überstürzt) Kollegen vor Ort zu kontaktieren. Zu begrüßen ist besonders, dass *Kühne* diese rechtsvergleichenden Darstellungen fortwährend aktualisiert und damit dem deutschen Leser Tendenzen der Prozessrechtsentwicklung in Europa aufzeigt. Hingewiesen sei hier insbesondere auf seine Ausführungen zur Strafprozessreform von 2008 in Österreich mit der Reform des dortigen Ermittlungsverfahrens (S. 736 ff.). Aus Sicht des Rezensenten von besonderem rechtspolitischem Interesse sind auch die knappen Darlegungen zu den besonderen Verfahrensarten in Abgrenzung zum ordentlichen Verfahren in Italien (S. 720 ff.), die nur in der rechtsvergleichenden Spezialliteratur übertroffen werden (*Maiwald*, Einführung in das italienische Strafrecht und Strafprozessrecht, S. 225 ff.). Schon aufgrund seiner rechtsvergleichenden Perspektive wünsche ich dem Werk viele weitere Auflagen und wenn möglich eine Erweiterung gerade des rechtsvergleichenden 7. Kapitels auf weitere Rechtsordnungen, zu denken wäre unter dem Gesichtspunkt der Praxisrelevanz etwa an das Strafprozessrecht osteuropäischer Staaten oder an das US-amerikanische.

Hinzu kommt natürlich, dass das Buch *Kühnes* eine umfassende Übersicht des deutschen Strafprozesses in Theorie und Praxis unter besonderer Berücksichtigung des Blickwinkels der Verteidigung gibt. Dogmatik und Praxis werden nicht isoliert betrachtet, sondern aneinander gemessen und eingeordnet. Das Werk überzeugt zudem durch eine ansprechende Form und einen übersichtlichen Aufbau. Inhaltsübersicht und -verzeichnis sowie Paragraphen- und Sachregister gewährleisten eine problemlose Orientierung.

Die Darstellung folgt in ihrem Aufbau im Wesentlichen dem Gang des Strafverfahrens von der Einleitung der Ermittlungen bis hin zur etwaigen Wiederaufnahme des Verfahrens (2. – 6. Kapitel). Vorangestellt (1. Kapitel) ist eine „Einführung in das Strafverfahrensrecht“, die auch einen gut verständlichen Überblick zum europäischen und internationalen Kontext des deutschen Strafprozesses enthält. Auch unabhängig von der einführenden Darstellung (S. 8 ff.) verliert der *Autor* in der gesamten Darstellung nie den Blick auf die in den letzten 20 Jahren höchst praxiswichtig gewordenen Vorgaben der EMRK gemäß der Rechtsprechung des Straßburger EGMR und deren – teilweise widerwilliger – „Adaption“ durch BVerfG und BGH. Die einleuchtende Struktur und die ebenso eingängige wie prägnante Sprache *Kühnes* verdienen es, besonders hervorgehoben zu werden. Positiv zu würdigen ist ebenfalls, dass die Neuauflage instruktive staatsanwaltliche Verfügungen und gerichtliche Entscheidungen enthält; deren Abdruck sollte aus Sicht des Rezensenten zukünftig noch ausgebaut werden.

Die Neuauflage berücksichtigt erstmals u.a. das neue Kronzeugengesetz, das Opferschutzgesetz und das Gesetz über die Verständigung im Strafverfahren. Insgesamt gilt, dass *Kühne* sich nicht darauf beschränkt, die durch die Rspr. des BGH geprägte „herrschende Meinung“ kritiklos zu referieren; der *Autor* bezieht demgegenüber vielfach eine kompromisslos rechtsstaatlich-widerständige Position. *Kühne* lässt es sich auch in der Neuauflage nicht nehmen, mit Engagement und aus Überzeugung zahlreiche sogenannte „Mindermeinungen“ zu vertreten und deutliche Kritik an der Justizpraxis zu artikulieren. In besonderem Maße gerät die praktische Aufgabenerledigung der Staatsanwaltschaft – in Abgrenzung zur Gesetzeslage – in den Fokus seiner kritischen Darlegungen, insbesondere die Einstellungspraxis und der rechtstatsächlich gut belegte Umstand, dass Herrin des Ermittlungsverfahrens de facto vielfach die Polizei ist (S. 94 ff., 98 ff.). Das Phänomen der sogenannten „Konfliktverteidigung“ (S. 192), darf aus Sicht des *Autors* nicht zur „Disziplinierung von Strafverteidigern“ mittels Richterrecht auf der Basis des allgemeinen Rechtsgedankens des Rechtsmissbrauchs und außerhalb klarer gesetzlicher Eingriffsbefugnisse des erkennenden Gerichts oder der Anklagebehörde missbraucht werden. Dem ist und bleibt – trotz der Besorgnis der Bundesrichter um die Leistungsfähigkeit des Strafverfahrens (vgl. *Pfister* StV 2009, 550, 554 ff.) – zuzustimmen, es kann nicht Aufgabe der Justiz sein zu beurteilen, ob der Verteidiger – unter formal korrekter Nutzung seiner gesetzlich vorgesehenen verfahrensrechtlichen Befugnisse – „exzessive“ Antragstellung und „Missbrauch“ von Verfahrensrechten betreibt, der letztlich darauf ausgerichtet ist, ein prozessordnungsgemäßes Verfahren zu torpedieren. Nur klare gesetzliche Regelungen können hier – soweit überhaupt nötig – Abhilfe schaffen.

Herauszustellen ist u.a. auch das Kapitel zur Verfahrenseinstellung aus Opportunitätsabwägungen (S. 362 ff.), in dem sich *Kühne* in instruktiver Weise auf der Basis empirischer Erkenntnisse mit dem Missbrauch des § 153a StPO in der Verfahrenspraxis auseinandersetzt

(S. 365 ff.), der zwischenzeitlich ganz offen u.a. dazu herangezogen wird, die Einstellung des Verfahrens mit der „Schwierigkeit der Rechtslage“ zu begründen (LG Bonn NStZ 2001, 375), was man mit dem *Autor* nur als „mit geltendem Recht nicht in Übereinstimmung zu bringen“ bezeichnen kann. Überzeugend – wenn auch für die Praxis wohl verloren – sind die kritischen Worte *Kühnes* zur faktischen Funktion des § 153a StPO als „Legalisierung der Verdachtsstrafe“ (S. 367 f.) und zur Umgehung der immerhin verfassungsrechtlich vorgegebenen Gewaltenteilung.

Insgesamt ist das Buch dem Praktiker, gerade auch dem Justizpraktiker, uneingeschränkt zu empfehlen, denn es fördert den reflektierten Umgang mit dem richterrechtlich geprägten Strafverfahrensrecht.

WisteV-Preis

Rechtsanwalt Dr. Matthias Dann, LL.M., Düsseldorf

Walther,¹ *Dissertation, Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr – Internationale Vorgaben und Deutsches Strafrecht, 2011*

Adieu Tristesse: So groß, wie einige internationale Beobachter nach eher oberflächlicher Betrachtung meinen, ist die Anpassungsbedürftigkeit des deutschen Korruptionsstrafrechts an europa- und völkerrechtliche Vorgaben nicht (hierzu auch *Rehyn/Rübenstahl*, CCZ 2011, 161). Dieser Befund gilt auch für die zunehmend monographisch beleuchteten Tatbestände des § 299 StGB, die seit längerem Gegenstand vielfältiger Reformdiskussionen sind. *Felix Walther* hat dies in seiner von *Satzger* betreuten Dissertation mustergültig herausgearbeitet.

Die gut lesbare und zu kritischer Auseinandersetzung anregende Arbeit besteht aus 7 Kapiteln. Nach einer terminologisch-empirischen Annäherung an seinen Untersuchungsgegenstand stellt der Autor die internationalen Vorgaben zur strafrechtlichen Behandlung von Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr dar (Kapitel 2) und analysiert im Anschluss daran, ob und inwieweit ihnen die geltende Rechtslage in Deutschland gerecht wird (Kapitel 3). Im Rahmen dieses Zentralkapitels beleuchtet *Walther* auch – und das macht die Lektüre unter kriminalpolitischen Gesichtspunkten besonders interessant – ob die einschlägigen europäischen Rechtsakte, das Strafrechtsübereinkommen des Europarates über Korruption und das UN-Übereinkommen gegen Korruption Anpassungsverpflichtungen für den deutschen Gesetzgeber erzeugen. Sollte es (immer noch) Zeitgenossen geben, die einen Beleg dafür benötigen, dass das deutsche Strafrecht auch in Brüssel, Straßburg und New York vorgeformt wird, so finden diese ihn in Kapitel 3 der vorliegenden Dissertation. Der Aufbau dieses Kapitels ist für den Leser gewinnbringend: Zum einen wird er zunächst durch die einzelnen Tatbestandsmerkmale des § 299 StGB und deren zahlreiche Problembeispiele geführt, was für sich genommen zwar keine besonders hervorzuhebende Leistung ist, gleichwohl aber einen hilfreichen Nebeneffekt im Sinne eines praxisrelevanten Repetitoriums hat. Wichtiger ist, dass der Verfasser seine Leser im Anschluss mit alternativen Regelungsmodellen europa- und völkerrechtlicher Provenienz vertraut macht, was für die Schärfung einer informiert-kritischen Haltung gegenüber internationalen Regelungseinflüssen wichtig ist und gleichzeitig eine gesamtheitliche Perspektive eröffnet. In Kapitel 4 erfolgt eine kurze Auseinandersetzung mit den Straftatbeständen zur Angestellten- und Beauftragtenbestechung in der Schweiz und Österreich. Dieser rechtsvergleichende „Ausflug“ ist von besonderer Aktualität getragen, weil beide Staaten ihr Korruptionsstrafrecht erst in jüngerer Vergangenheit reformiert haben; gleichzeitig sind die Neuregelungen auch für Staatsanwäl-

¹ Dr. Walther ist Preisträger des WisteV-Preis 2012.